

Ernennungsurkunde für Silvia Voigt



Silvia Voigt ist für weitere sechs Jahre zur Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaleetal gewählt. Landrat Andreas Heller überreichte ihr jüngst die Ernennungsurkunde, verbunden mit den besten Wünschen für weitere erfolgreiche Arbeit im Interesse der 19 Mitgliedsgemeinden der VG.

Für den Erhalt unserer Kulturlandschaft

Der Kreistag setzt sich ein für den Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft im Kreisgebiet, im Besonderen der Waldflächen im Holzland. Mit einstimmigem Beschluss vom 15. Juni werden die Vertreter des Landkreises in der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen aufgefordert, „ihren Einfluss in dem Gremium dahingehend geltend zu machen, dass im Saale-Holzland-Kreis im Rahmen der Errichtung der geplanten Windparks so wenig wie möglich Rodung stattfindet“. Der Entwurf des Teilplans Wind-

energie des Regionalplans Ostthüringen weist als mögliche Vorranggebiete u.a. Flächen im Holzland bei Eineborn (W-20) und bei Waldeck/Bad Klosterlausnitz (W-19) aus, wo für die Errichtung von Windenergieanlagen Waldflächen abgeholzt werden müssten. Noch bis zum 12. Juli können die Planunterlagen eingesehen und dazu Stellungnahmen und Einwände vorgebracht werden, u.a. im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis sowie in den Verwaltungen Bad Klosterlausnitz, Eisenberg und Hermsdorf.

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises, des Saale-Orla-Kreises und der kreisfreien Stadt Jena - Landesamt für Vermessung und Geoinformation:

Immobilienmarktbericht 2016 veröffentlicht

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises, des Saale-Orla-Kreises und der kreisfreien Stadt Jena hat für seinen Zuständigkeitsbereich den Immobilienmarktbericht 2016 erstellt. Dieser steht ab sofort kostenfrei im Internet unter http://www.thueringen.de/th9/tlvermgeo/geoinformation/bodenmanagement/wertermittlung_gutachterausschuss/berichtgrundstueck/ bereit.

Für den Saale-Holzland-Kreis hat die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses 2716 Kaufverträge aus den Jahren 2014 und 2015 mit folgenden Ergebnissen ausgewertet:

Im Jahr 2015 ist die Anzahl der Erwerbsvorgänge um 7 % und der Geldumsatz um 39 % gegenüber dem Jahr 2014 zurückgegangen.

Der durchschnittliche Kaufpreis für Ackerland ist von 0,86 /m² im Jahr 2014 auf 0,93 /m² im Jahr 2015 gestiegen.

Im Jahr 2014 kostete der Bauplatz für ein Eigenheim 52 /m². 2015 wurden dafür 75 /m² gezahlt.

Der durchschnittliche Kaufpreis für ein Eigenheim stieg von 118.232 im Jahr 2014 auf 119.658 im Jahr 2015.

Eigentumswohnungen wurden zu Kaufpreisen von 850 /m² Wohnfläche im Jahr 2014 und 849 €/m² Wohnfläche im Jahr 2015 gehandelt.

Zur Herstellung von Transparenz auf dem Grundstücksmarkt werden in dem Immobilienmarktbericht u. a. folgende Informationen veröffentlicht:

- Flächen- und Geldumsätze
- Preisentwicklungen
- Sachwertfaktoren für Ein- und Zweifamilienhäuser
- Liegenschaftszinssatz für Mehrfamilienhäuser

Der Immobilienmarktbericht basiert auf differenzierten Auswertungen der Kaufpreissammlung und eröffnet so einen Einblick in das Grundstücksmarktgeschehen. Druckexemplare des Immobilienmarktberichtes sind für eine Schutzgebühr von 20 Euro bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der Rosa-Luxemburg-Straße 7 in 07381 Pößneck erhältlich.

Nähere Informationen zu Produkten und Aufgaben der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte: www.gutachterausschuesse-th.de.

Amtlicher Teil

Förderpreis für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Saale-Holzland-Kreis 2016

Auch in diesem Jahr wird wieder der Förderpreis für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Saale-Holzland-Kreis ausgeschrieben.

Mit diesem Preis sollen herausragende Leistungen und das Engagement um den Erhalt von Kulturdenkmälern in den Kreisgrenzen des Saale-Holzland-Kreises gewürdigt werden.

Ebenso kann ein langjähriges Engagement auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Schutzes ausgezeichnet werden. Der Preis ist mit 500.- Euro dotiert, wobei die Sparkasse auch wieder wie in den Vorjahren diesen Betrag auf 1000.- Euro erhöht.

Öffentlich rechtliche Preisträger können den Preis ebenso erhalten, jedoch ohne finanzielle Zuwendung.

Vorschläge, die jede Person einreichen kann - es sind auch Eigenbewerbungen möglich - müssen Name und Anschrift des Kulturdenkmals, Name und Anschrift des Eigentümers sowie eine Beschreibung und Begründung der preiswürdigen Leistung bzw. Engagement für den Erhalt des Denkmals enthalten.

Die Vorschläge sind bis zum 30.06.2016 (Posteingangsstempel) an die Untere Denkmalschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu richten.

Der Preis wird voraussichtlich im Kreistag am 14. September 2016 vergeben.

Kreisheimatpflegepreis 2016

Für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Heimatpflege und Heimatgeschichte vergibt der Saale-Holzland-Kreis gemeinsam mit der Sparkasse Jena-Saale-Holzland auch in diesem Jahr einen Kreisheimatpflegepreis.

Der Kreisheimatpflegepreis wird an Personen oder Einzelgruppen mit Wirkungsbereich im Saale-Holzland-Kreis vergeben. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Bereichen

- Traditionspflege (Brauchtum, Trachten, historisches Handwerk, Heimatstuben);
- Heimatgeschichte (Orts-, Vereins-, Kirchen-, Schul-, Feuerwehr-, Handwerks-, Verkehrs- und Postgeschichte u.ä.);
- Natur- und Landschaftspflege (Kräuter- und Kulturpflanzen, Wald und Flur, Dorfbiotop u.ä.);
- Namensforschung (Flurnamen, Familiennamen, Straßennamen, regionaler Sprachgebrauch u.ä.);
- Chronographie (Ortschronik, Sippenchronik, Häuserchronik u.ä.);
- Dokumentation (Wüstungen mit Kartierungen, Ortsstraßenzüge u.ä.);
- Öffentlichkeitsarbeit und Jugendarbeit.

Geeignete Vorschläge sind bis zum 11. Juli 2016 an das Landratsamt, Schulverwaltungs- und Kulturamt, Postfach 1310, 07602 Eisenberg zu richten.

Die eingereichten Vorschläge müssen Namen, Anschrift, Werdegang und besondere Leistungen der vorgeschlagenen Person/en enthalten.

Aus den eingegangenen Vorschlägen entscheidet eine Jury über die Preisvergabe. Es wird mindestens ein Preis vergeben, die Vergabe eines zweiten Preises ist möglich.

Die Preisverleihung findet zum Kreisheimattag am 23. August 2016 in Golmsdorf statt.

Ausschreibung Vergabe Kultur- und Kunstpreis des Saale-Holzland-Kreises 2016

Termin der Einreichung von Vorschlägen: 30. Juni 2016

Für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur und der Darstellenden Kunst sowie für die Ehrung eines Lebenswerkes vergibt der Saale-Holzland-Kreis auch in diesem Jahr mindestens einen Kultur- und Kunstpreis.

Dieser kann an Personen und Einzelgruppen sowie für die Ehrung eines Lebenswerkes im Saale-Holzland-Kreis vergeben werden.

Der Kultur- und Kunstpreis ist mit 500,00 dotiert. Die Vergabe eines zweiten Preises durch Sponsoring der Sparkasse Jena-Saale-Holzland ist möglich.

Für die Preisverleihung kann jeder Vorschläge einreichen, auch Eigenbewerbung ist möglich. Die eingereichten Vorschläge müssen Namen, Anschrift, Werdegang und bedeutende Werke/Leistungen des/der Kandidaten enthalten.

Einsendeschluss ist der 30. Juni 2016 (Posteingang) an das Landratsamt, Schulverwaltungs- und Kulturamt, Postfach 1310, 07602 Eisenberg.

Aus den eingereichten Vorschlägen entscheidet der Ausschuss des Kreistages für Bildung, Kultur und Sport über die Preisvergabe. Die Preisverleihung erfolgt in der Kreistagssitzung am 14. September 2016.

Umweltamt

Bekanntmachung

Dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises liegt ein Antrag für das Vorhaben Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Trinkwasserversorgung in der Gemarkung Petersberg, Flur 7, Flurstück 356/3 in einem Umfang von 190 m³/d vor.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053), und des Thüringer UVP-Gesetzes vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2013 (GVBl. S. 321), stellt die zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:

Auf Grund der Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in einem Umfang von 190 m³/d in der Gemarkung Petersberg, Flur 7, Flurstück 356/3, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme verbunden sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 (Abl. L Nr. 41 vom 14.02.2003 S. 26) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Schloßgasse 17, Zimmer 203, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 13.06.2016

Scholz
Abteilungsleiterin

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Berichtigung: Im Amtsblatt Nr. Nr. 4/2016, Seite 21, muss es in der Bekanntmachung für die Arge WP Zimmern in der Tabelle, letzte Spalte, zur WEA Z 5 in der Zeile Flurstücke richtig heißen: 1157. Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen.

Der Dienstleistungsbetrieb informiert

Keine Papierhandtücher in die blaue Tonne

Aus gegebenem Anlass weist der Dienstleistungsbetrieb SHK / Bereich Abfallwirtschaft nochmals darauf hin, dass benutzte Papierhandtücher, Papiertaschentücher und Servietten nicht in die blaue Tonne, sondern in die Restmülltonne gehören. Hierbei handelt es sich um Hygieneartikel, die nicht dem Altpapier zuzuordnen sind, sondern über den Restmüll zu entsorgen.

Ein weiteres Problem stellt die immer größer werdende Menge an großen Kartonagen dar, die an den Entsorgungstagen neben den blauen Tonnen abgelegt werden. Hierzu gilt, dass Papier, Pappe sowie Kartonagen aus privaten Haushalten und Gewerbebetrieben im Saale-Holzland-Kreis in der Regel entsprechend § 18 (2) der geltenden Abfallwirtschafts-

setzung (AbfWS) vom 07.01.2010 in den dafür vorgesehenen Sammelbehältnissen in den Größen von 120 l, 240 l und 1.100 l entsorgt wird. Das heißt, dass die Papierabfälle - dazu gehören

auch Kartonagen - so in die Müllgefäße zu verbringen sind, dass ähnlich wie bei der Restmülltonne der Deckel geschlossen ist. Ein Zerkleinern der Kartonagen ist mitunter unumgänglich. Sollte am Abfuhrtag die Tonne so überfüllt sein, dass größere Kartonagen nicht mehr in das Müllgefäß passen, so kann das Entsorgungsunternehmen aus Kulanz auch mit Strick gebündelte Kartonagen, die neben oder hinter der Tonne stehen, zur Entsorgung mitnehmen. (Bitte kein Klebeband verwenden, da es sich bei Nässe löst!) Dies sollte jedoch nicht die Regel sein, sondern nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Für Rückfragen können Sie sich gern an die Mitarbeiter der Abfallberatung des Dienstleistungsbetriebes unter 036691-4800 wenden.

Kunze, Werkleiter

Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Der Dienstleistungsbetrieb weist aus gegebenem Anlass erneut darauf hin, dass bei der Entsorgung von Elektrogeräten, speziell bei Haushaltsgeräten - wie Herde, Kühlschränke und Gefrierschränke darauf zu achten ist, dass keine Lebensmittel mehr in den Geräten sind. Ansonsten bleiben diese Geräte stehen. Auch Waschmaschinen und Friteusen sind vor der Entsorgung bitte zu entleeren. Die Mitarbeiter der Entsorgungsfirma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co KG werden es Ihnen danken.

Nochmals der Hinweis: Ihre ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräte können Sie jederzeit neben der Anmeldung per E-Mail (mail@awb-shk.de) auch telefonisch bei der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG unter Tel. 03641 / 2241807 zur Abholung anmelden. Oder Sie geben Ihre ausgedienten Elektro- und Elektronikgeräte direkt auf dem Wertstoffhof der Fa. Veolia in 07607 Eisenberg, Mozartstr. 4, kostenlos ab. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag jeweils von 9 bis 17 Uhr und am jeweils letzten Samstag im Monat von 9 bis 12 Uhr.



Wenn schon ausnahmsweise Kartonagen neben die Blauen Tonnen gelegt werden, dann sollten sie wengstens gebündelt sein.

(Ansprechpartner: Frau Nicolai, Tel. 0172-1051451).

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung unter Tel. 036691-4800, Fax 036691-48010 oder mail@awb-shk.de gern zur Verfügung.



Kunze, Werkleiter
Verbrannter Huckelkuchen im ausgemusterten Herd? So gefüllt wird das Gerät nicht entsorgt.

Was gehört in die Gelbe Tonne?

Aus gegebenem Anlass informiert der Dienstleistungsbetrieb hier nochmals zum ordnungsgemäßen Befüllen der Gelben Tonne:

In den vergangenen Wochen hat das zuständige Entsorgungsunternehmen wiederholt Kontrollen des Inhaltes der Gelben Tonnen in unserem Landkreis vorgenommen. Dabei war festzustellen, dass etliche Bürger versuchen, ihr gebührenpflichtiges Restmüllaufkommen z. T. über die für sie kostenlose Gelbe Tonne zu entsorgen. Neben verpackungs-fremden Wertstoffen fanden die Müllwerker selbst verschmutzte Windeln, Tierstreu, Restmüllbeutel, Bioabfall, Glas, Bauschutt, Schlachtabfälle und Pappe in den Tonnen wieder. Auch Kunststoffe, wie PVC-Rohre, PVC-Bodenbeläge und Linoleum haben in der Gelben Tonne nichts zu suchen.

Für das Personal des Entsorgungsunternehmens ist dies ein unzumutender Zustand bei der Sortierung und ein erhöhter Kostenfaktor für die Entsorgung der Stoffe, die nicht in die Gelbe Tonne gehören.



Falsch: Sperrmüll und Restmüll in der Gelben Tonne.

Die Mitarbeiter des Entsorgungsunternehmens sind angewiesen, Behälter, in die Restmüll oder anderer Unrat befüllt wurde, nicht zu leeren. Diese Gelben Tonnen werden mit einem roten Aufkleber versehen, der auf die unsachgemäße Befüllung verweist. Vom Entsorgungsunternehmen erfolgt eine diesbezügliche Meldung an den Dienstleistungsbetrieb. Dieser informiert die Nutzer der Gelben Tonne über die Fehlbefüllung. Bei mehrmaligen unsachgemäßen Befüllungen wird die Gelbe Tonne auch kostenpflichtig als Restmüll entleert bzw. kann danach auch eingezogen werden. Um Ärger und Unannehmlichkeiten zu vermeiden, bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

Diese Wertstoffe (Leichtverpackungen) gehören u. a. in die Gelbe Tonne:

- Folien aus Kunststoff, z.B. Tragetaschen, Beutel, Einwickelfolien
- Flaschen von Wasch- und Körperpflegemitteln aus Kunststoff
- Kunststoffbecher von Milchprodukten
- Verbundstoffe, wie z.B. Getränke- und Milchkartons
- kunststoffbeschichtete Kartons von Gefriergut
- Vakuumverpackungen
- Konservendosen
- Getränkedosen
- Verschlüsse und Deckel von Glasflaschen und Konservengläsern
- Aluminiumschalen und deckel
- Aluminiumfolien
- Styroporverpackungen
- Schaumstoffe, wie Obst- und Gemüseschalen

Die Verpackungen sollen restentleert und grob gereinigt sein.

Weitere Hinweise zur Gelben Tonne finden Sie auf der Internetseite des Dienstleistungsbetriebes des Landkreises, www.awb-shk.de, oder auf <http://www.gruener-punkt.de/corporate/verbraucher/fragen-und-antworten.html>.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung des Dienstleistungsbetriebes unter 036691-4800, Fax. 036691-48010 oder per Mail unter mail@awb-shk.de gern zur Verfügung.

Kunze, Werkleiter

Informationen aus den Zweckverbänden

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist i. V. Biene-seuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist,

hier: Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Der Zweckverband Veterinäramt Jena-Saale Holzland (ZVL) erlässt folgenden tierseuchenrechtlichen Bescheid:

1. Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut bei einem Bienenvolk wurde der Ort Schlöben mit dem Ortsteil Gröben und den dazugehörenden Fluren zum Sperrbezirk erklärt.
2. Jeder Imker hat seinen Bienenbestand unverzüglich dem ZVL Jena-Saale Holzland unter Angabe der Zahl der Völker und des genauen Standortes zu melden.
3. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind im September 2016 amtstierärztlich auf amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Dabei ist von jedem Bienenstand jeweils 1 Sammelprobe aus max. 6 Völkern zu entnehmen. Mit der Untersuchung werden amtliche Bienen-sachverständige vom ZVL beauftragt.
4. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden. Alle Materialien, die mit Bienen in Kontakt stehen, müssen im Sperrbezirk verbleiben.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen weder aus noch in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Für die Punkte 1 bis 5 des Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung: Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in Schlöben am 06.06.2016 ist gemäß § 10 der Biene-seuchenverordnung ein Sperrgebiet um den Seuchenherd zu bilden, in dem alle Bienenvölker gemäß § 11 Biene-seuchenverordnung auf das Vorhandensein von amerikanischer Faulbrut untersucht werden.

Das Verbringungsverbot für Bienen aus und in den Sperrbezirk richtet sich nach § 11 Nr. 2 4 Biene-seuchenverordnung und dient der Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Biene-seuche.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung richtet sich nach § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 80 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Sie dient dem Schutz der Bienen vor einer gefährlichen Seuche, die zum Totalverlust der Völker führt. Die Erhaltung der Bienengesundheit steht nicht nur aus imkerlicher Sicht in öffentlichem Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) in 07646 Stadtroda, Kirchweg 18 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht 07545 Gera, R.-Diener-Straße 1, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage beantragt werden.

gez. Dr. Suhrke
Amtstierärztin

Zweckverband Brehm-Gedenkstätte Renthendorf

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brehm-Gedenkstätte Renthendorf (Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage der §§ 23 und 36 ThürKGG i. V. m. § 57 ThürKO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 89.700,00

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 0,00 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 1.000,00 je Gemeinde, die dem Zweckverband angehört, festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 14.000,00 festgesetzt.

§ 6

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO sind Ausgaben über 500,00 .

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Tröbnitz, den 27.05.2016

V. Bauer

Verbandsvorsitzender im Original gezeichnet und gesiegelt

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Brehm-Gedenkstätte Renthendorf“ hat am 10.02.2016 (Beschluss-Nr. 02/2016) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes liegt mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 26.05.2016 vor.

Vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit in dem Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsicht in der Zeit vom 25.06.2016 bis 10.07.2015 in der Verwaltungsgemeinschaft Hügelland/Täler, Pfarrwinkel 10, Zimmer 16, 07646 Tröbnitz, während der Sprechzeiten aus.

Gleichzeitig wird der Haushaltsplan an der o. g. Stelle bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsplanes 2016 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

gez. Volker Bauer

Verbandsvorsitzender im Original gezeichnet und gesiegelt

Haushaltsatzung des Zweckverbandes Die Rauda für das Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage der §§ 23 und 36 ThürKGG i.V.m. § 57 ThürKO erlässt der Zweckverband Die Rauda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben 2016
23.367,36 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben
11.513,01 EUR.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO sind Ausgaben über 500 EUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Erhebung der Umlage laut § 9 Abs. 1 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Die Rauda in der Fassung vom 03.05.2010 wird für das Jahr 2016 mit 0,45 EUR/Ew. festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltsatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eisenberg, den 26.05.2016

Götz Witkop

Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Auslegungshinweis:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 liegt zwei Wochen, beginnend mit dem Tag seiner Veröffentlichung, in der Stadtverwaltung Eisenberg, Markt 27, 07607 Eisenberg zu den Sprechzeiten aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2016 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO an gleicher Stelle zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg.

Redaktion: Pressestelle, Claudia Bioly. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Telefon: 036691 / 70 108, Fax: 036691 / 70 718, E-Mail: presse@lrashk.thueringen.de
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt - erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzel Exemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Logistikzentrum Oberroßla, Beim Weidige 21, 99510 Apolda, Tel. 03644-51 42 90.